

10360. Finanzordnung des Bundes. Änderung

Régime des finances fédérales. Modification

Siehe Seite 345 hiervor – Voir page 345 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 18. Juni 1970
Décision du Conseil des Etats du 18 juin 1970

Differenzen – Divergences

Abschnitt II, Art. 8, Abs. 3, Buchstabe b, Ziffer 1

Krankheitskosten

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit

Festhalten.

Chapitre II, art. 8, al. 3, lettre b, chiffre 1

Frais de maladie

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité

Maintenir.

Grütter, Berichterstatter: Nach den letzten Beschlüssen unseres Rates bestanden noch vier Differenzen gegenüber dem Ständerat.

Der erste Punkt betraf die Warenumsatzsteuer, das heisst die Frage, ob die sachliche Beschränkung aus der Verfassung ausscheiden müsse, oder, wie der Ständerat damals beschloss, in der Verfassung Platz finden müsse.

Die selbe Differenz, betreffend die sachliche Beschränkung, war bei Artikel 41ter, Absatz 5, vorhanden, der von der Warenumsatzsteuer handelt.

Die dritte Differenz gegenüber dem Ständerat bestand im Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien.

Die vierte Differenz bestand beim Krankheitskostenabzug.

Der Ständerat hat zugestimmt, dass eine sachliche Beschränkung für die Warenumsatzsteuer oder für die Wehrsteuer nicht in die Verfassung aufgenommen werde, und zwar bei der Warenumsatzsteuer mit 18:15 Stimmen und bei der Wehrsteuer mit 21:12 Stimmen. Damit ist in diesem entscheidenden Punkt, der für einige Leute grundsätzliche Bedeutung hat, die Differenz beseitigt.

Die Differenz ist auch in Artikel 8, Absatz 3, Buchstabe b, Ziffer 1, der Übergangsbestimmungen beseitigt, betreffend den Versicherungsabzug und den Abzug für Sparzinsen. Dort haben wir 2000 Franken beschlossen, und der Ständerat hat sich dem angeschlossen.

Von den vier Differenzen, die wir mit dem Ständerat hatten, sind durch den Beschluss des Ständerates also drei Differenzen beseitigt worden. Die einzige Differenz beschlägt noch den Krankheitskostenabzug. Der Nationalrat hat beschlossen, folgende Formulierung anzunehmen: «Krankheitskosten, die nicht durch Leistungen Dritter gedeckt werden, können, soweit sie 3% des steuerbaren Einkommens übersteigen, bis zum Höchstbetrag von 1500

Franken abgezogen werden; dieser Betrag erhöht sich für die Ehefrau und für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige sorgt, um je 500 Franken.»

In der Notiz, die mir über die Abstimmung und Diskussion im Ständerat übergeben worden ist, heisst es, dass der Ständerat stillschweigend dem Antrag der Kommission auf Streichung dieses Abzuges zugestimmt habe. Es gab also im Ständerat darüber überhaupt keine Diskussion sondern man hat stillschweigend am früheren Beschluss, also an der Streichung des Krankheitskostenabzuges festgehalten.

Heute hatte unsere Kommission Sitzung, um zum Krankheitskostenabzug Stellung zu nehmen. 14 Stimmen haben sich ausgesprochen für Zustimmung zum Ständerat, und 3 Kommissionsmitglieder haben auf Antrag des Sprechenden für Festhalten am Beschluss des Nationalrates gestimmt. Für die Zustimmung zum Ständerat waren zur Hauptsache folgende Argumente massgebend:

Erstens einmal wurde gesagt, dass dieser Krankheitskostenabzug eigentlich erst zwei oder drei Jahre später wirksam werde. Dabei ist allerdings vergessen worden, dass es Leute gibt, die während mehreren Jahren krank sind und erhebliche Krankheitskosten zu tragen haben. Es wurde ebenfalls darauf verwiesen, dass man das Problem in anderer Weise lösen könnte. Herr Bundesrat Celio – ich glaube, dass nicht zuletzt dies den entscheidenden Ausschlag gegeben hat – hat erklärt, diese Frage könne später in der Ausführungsgesetzgebung gelöst werden.

Dann spielte für die Befürworter der Zustimmung zum Beschluss des Ständerates noch ein politisch-psychologisches Moment eine Rolle, nämlich das, dass sie sagten, der Ständerat ist nun dem Nationalrat in so vielen, sogar vom Standpunkt einiger Ständeräte aus betrachtet prinzipiellen Fragen gefolgt – er hat nachgegeben –, dass es gut wäre, wenn der Nationalrat in einem, eben diesem Punkte, auch nachgäbe. Der Sprechende hat auch die Meinung vertreten, dass natürlich dieser Krankheitskostenabzug keine Lösung des Problems darstellt; aber ebenfalls aus politischen Gründen, nämlich für die Volksabstimmung, wäre es nach Ansicht des Sprechenden und der zwei andern, die ihn unterstützt haben, gut, wenn man diese sozialpolitische Komponente, eben diese Erhöhung der Sozialabzüge noch ein bisschen betonen könnte.

Wir haben also zwei Anträge, einen Antrag auf Zustimmung zum Beschluss des Ständerates und einen andern Antrag, der vom Sprechenden gestellt worden ist und der ihn hier aufrecht erhält, nämlich Festhalten am Beschluss des Nationalrates.

M. Schmitt-Genève, rapporteur: Les divergences qui subsistaient entre les décisions adoptées par votre conseil et celles qu'a prises le Conseil des Etats concernaient avant tout le problème de principe relatif à l'inscription dans les textes constitutionnels des taux d'impôts, tant en ce qui concerne l'impôt sur le chiffre d'affaires que l'impôt de défense nationale. Vous vous souvenez qu'à deux reprises, votre conseil avait persisté dans son attitude, à savoir biffer des textes constitutionnels le taux même de ces impôts.

Lors de ses dernières délibérations, le Conseil des Etats s'est rallié, pour ce qui est de cette divergence principale, au point de vue exprimé par notre conseil par 18 voix contre 15 en ce qui concerne l'impôt sur le chiffre d'affaires et par 21 voix contre 12 en ce qui concerne l'impôt de défense nationale. Ainsi, la divergence essentielle qui continuait d'exister entre les décisions de nos deux conseils a disparu; de ce fait, nous pouvons passer à l'examen des deux autres divergences qui subsistaient.

L'une concernait, à l'article 8, lettre *b*, chiffre 1, le problème des déductions. Nous avions fixé à 2000 francs la déduction totale pour primes d'assurances et pour intérêts de capitaux d'épargne. Le Conseil des Etats, lui, avait partagé le point de vue que soutenait le Conseil fédéral dans son projet primitif; il avait fixé la déduction à 1500 francs. Dans sa première séance, le Conseil des Etats s'est rallié à notre point de vue et a accepté le chiffre de 2000 francs, ce qui fait que, sur ce point également, il n'y a plus de divergence.

Par contre, nous avions introduit, sur la proposition de notre collègue Diethelm, je crois, une disposition prévoyant la possibilité de déduire 2000 francs au plus pour frais de maladie qui ne sont pas couverts par une assurance publique ou privée. Le Conseil fédéral avait combattu cet amendement qui avait été, pourtant, accepté par notre conseil. Le Conseil des Etats ne s'est pas rallié à notre proposition et n'accepte pas cette déduction pour frais de maladie.

La commission du Conseil national s'est réunie tout à l'heure pour examiner cette dernière divergence. Le Conseil fédéral, qui expliquera son point de vue tout à l'heure et qui reconnaît qu'il existe un problème en ce qui concerne la déduction des frais médicaux, estime qu'il faudrait éviter de nouvelles navettes avec le Conseil des Etats, d'autant plus que la solution que nous avons choisie n'était peut-être pas la bonne. En effet, dans le meilleur des cas, cette déduction de 200 ou 300 francs d'impôts n'intervient que deux ans après le paiement de factures qui se montent généralement à plusieurs milliers de francs.

C'est pourquoi la commission du Conseil national vous recommande par 14 voix contre 3 de vous rallier, sur ce point-là, à la décision du Conseil des Etats et d'éliminer de ce fait toute divergence entre nos deux conseils. Cela ne veut pas dire que la majorité de la commission du Conseil national estime que ce problème est réglé, loin de là, mais elle se rallie au point de vue du Conseil fédéral, à savoir qu'il peut y avoir, pour tenir compte du problème des frais médicaux, d'autres solutions, préférables à celle qui consiste à opérer une déduction sur les revenus imposables deux années après que les frais ont été engagés.

Dans ces conditions, la majorité de la commission vous propose, je le répète, de vous rallier à l'opinion du Conseil des Etats en ce qui concerne cette dernière divergence.

Diethelm: Gestatten Sie mir als Antragsteller in der Märzsession zu diesen Krankheitskosten noch einige Bemerkungen.

Ich habe am letzten Donnerstag die Verhandlungen im Ständerat persönlich mitangehört. Der Ständerat hat zum zweitenmal den Abzug für Krankheitskosten abgelehnt. Es wurde zwar darüber nicht abgestimmt, weil man in Aufbruchstimmung war und der Ständerat ungewohnterweise an diesem Donnerstag länger getagt hat als üblich.

Die von den beiden im Ständerat zur Begründung des Ablehnungsantrages verwendeten Argumente waren nicht nur unzutreffend, sondern gingen restlos am Ziel vorbei. Der Nationalrat hat diese Bestimmung vorerst in der Märzsession mit 70:44 und in der zweiten Sessionswoche am 11. Juni mit 83:13 Stimmen angenommen. Ich bedaure sehr, dass die Herren der Ständekammer für die Steuerpflichtigen, die hohe Arzt- und Pflegekosten zu tragen haben, das notwendige soziale Verständnis nicht aufbringen konnten, in die Übergangsbestimmungen für die Wehrsteuer für alle Pflichtigen einen Rechtsanspruch für diesen Sozialabzug aufzunehmen. Es wurde im Ständerat mit der Erlassmöglichkeit wie schon hier in der Märzsession

argumentiert. Der durch Krankheitskosten arg getroffene Steuerpflichtige muss durch ein Erlassgesuch um eine Ermässigung bei der Wehrsteuer bitten. Ob ein Erlass bewilligt wird, ist abhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen und von der formellen Richtigkeit des Gesuches, wobei der Steuerpflichtige die Kosten genau gleich ausweisen muss wie wenn ein Abzug in Form eines rechtmässigen gesetzlich verankerten Sozialabzuges zugestanden würde. Hat ein Pflichtiger ein dauernd inväldes Kind, oder eine dauernd invalide Frau, dann muss er diese Übung mit dem Erlassgesuch jedes Jahr wiederholen. Ich habe mich schon zweimal für diesen Abzug eingesetzt, weil ich aus meiner früheren Tätigkeit als Steuerkommissär die Unzulänglichkeit des Erlassverfahrens kenne und einen klaren gesetzlichen Abzug eindeutig als richtiger und zweckmässiger betrachte. Ich möchte dies nun ein drittesmal tun und Sie bitten, diesen Abzug in die Vorlage aufzunehmen und an Ihrem früheren Beschluss festzuhalten.

Bieri: Wir haben sicher alle Verständnis für die soziale Komponente dieses Zusatzantrages. Aber haben Sie auch Verständnis für die Überlastung der öffentlichen Verwaltung? Denn was wir hier beschliessen, muss auch ausgeführt werden. Je mehr wir die Gesetze verfeinern, je mehr wir bei Steuergesetzen neue Abzüge einführen, um so mehr Beamte brauchen wir. Diese Beamten finden wir heute nicht, also verzögert sich die Einschätzung noch mehr. Wird das den Bürger und den Steuerpflichtigen freuen? Ich bitte Sie, nicht nur in allgemeinen Formulierungen die Vereinfachung unseres öffentlichen Apparates, unserer öffentlichen Administration zu verlangen, sondern im Konkreten die Konsequenzen zu ziehen, uns – so unangenehm es ist, wenn wir nicht noch weiter verfeinern können – hier Nein zu sagen, mit Rücksicht auf die Abwicklung unseres Steuergesetzes.

Bundesrat Celio: Ich glaube kaum, dass dieser Krankheitskostenabzug ein soziales Problem löst. Schon anlässlich der letzten Debatte hatte ich Gelegenheit, Ihnen zu zeigen, in welchem Rahmen sich dieser Abzug bewegt. Es handelt sich um 200 bis 300 Franken, denn das ist begrenzt auf 1500 Franken, oder 500 Franken pro Kind mehr. Dieser Abzug von den Steuern im Rahmen von 200 bis 300 Franken kommt aber um zwei Jahre zu spät, denn zuerst müssen die Rechnungen bezahlt werden, und dann wirkt sich dieser Abzug eben um zwei oder drei Jahre später erst bei den Steuern aus.

Ich glaube, das Problem dieser Krankheitskosten muss bei der Revision der KUVG gelöst werden, und zwar in einem viel weiteren Rahmen. Dort scheint mir die Ebene zu sein, auf der solche Probleme zu lösen sind. Ich wage sogar zu behaupten, dass die Lösung in Form dieses Abzuges die echte Regelung im Rahmen des KUVG verzögert.

Eine tragbare Lösung wäre es nur, wenn die echte *post-numerando*-Steuer eingeführt wäre; dann könnte man noch sagen, es werde sich im gleichen Jahr auswirken.

Wenn überhaupt etwas möglich ist, dann können wir immer noch bei der Ausführungsgesetzgebung auf dieses Problem zurückkommen. Deshalb bitte ich Sie, dem Ständerat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	65 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	68 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Finanzordnung des Bundes. Änderung

Régime des finances fédérales. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1970
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10360
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1970
Date	
Data	
Seite	440-441
Page	
Pagina	
Ref. No	20 039 362